

BEILAGE u A<sup>u</sup>

Stadtgemeinde Mautern an der Donau  
zH Herrn Bgm. Heinrich Brustbauer  
Rathausplatz 1  
3512 Mautern an der Donau

Michael Jager  
Kundenbetreuer  
Öffentliche Finanzierungen  
3100 St. Pölten, Hypogasse 1  
Tel. 05 90 910 - 1243  
Fax 05 90 910 - 1456  
e-mail: michael.jager@hyponoe.at

St. Pölten, 03.06.2022

**Darlehensanbot per insgesamt € 15.000.000,--**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23.05.2022 übersenden wir Ihnen in der Beilage das gewünschte Darlehensanbot samt Tilgungsplänen.

**Darlehen Nr. 1 – Gemeindezentrum Teil 1 – per € 7.500.000,--**

**Verzinsung FIX – Voraussetzung Einmalzuzahlung bis 30.11.2022**

**Variante 1 - Verzinsung Fix bis 31.12.2049**

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzahlung auf [theice.com](https://www.theice.com) Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 15-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Der Tageswert der ICE Swap Rate wird auf nachfolgender Homepage veröffentlicht: <https://www.theice.com/marketdata/reports/180>)

Stand per 31.05.2022: ICE Swap Rate 15-Jahres Satz 1,950 % + 0,530 % = 2,480 %,  
bei einer Mindestverzinsung von 0,530 %

Auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

Bei Zuschlagserteilung der Fixzinsvariante ersuchen wir um Bezugnahme auf unser Angebot hinsichtlich der Feststellung des endgültigen Fixzinssatzes im Protokoll zur Beschlussfassung.

**Variante 2 - Verzinsung Fix bis 31.12.2054**

Der Fixzinssatz errechnet sich aus dem Aufschlag zuzüglich dem zwei Bankarbeitstage vor Einmalzahlung auf [theice.com](http://theice.com) Seite „ICE SWAP RATE“ (Fixing 11:00 Frankfurt Time) veröffentlichten 20-Jahres-Satzes, bei halbjährlichem Abschluss im Nachhinein. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne Rundung. Der so ermittelte Zinssatz ist fix über die vereinbarte Laufzeit. Der Tageswert der ICE Swap Rate wird auf nachfolgender Homepage veröffentlicht: <https://www.theice.com/marketdata/reports/180>)

Stand per 31.05.2022: ICE Swap Rate 20-Jahres Satz 1,900 % + 0,640 % = 2,540 %,  
bei einer Mindestverzinsung von 0,640 %

Auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen.

Bei Zuschlagserteilung der Fixzinsvariante ersuchen wir um Bezugnahme auf unser Angebot hinsichtlich der Feststellung des endgültigen Fixzinssatzes im Protokoll zur Beschlussfassung.

**Darlehen Nr. 2 – Gemeindezentrum Teil 2 – per € 7.500.000,--**

*spät. mögl. Zuschlag  
wie lt. Anfrage!*  
Akt. 13.6  
Hr. Jager

Der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG ist es gelungen, Refinanzierungsmittel im Rahmen eines Globaldarlehens von der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu erhalten. Gemäß Vorgabe der EIB können 50% der Projektkosten durch diese Mittel der EIB finanziert werden. Der verbleibende Teil wird am Interbankenmarkt refinanziert.

Es ergibt sich somit eine Kondition für Gesamtlaufzeit von \*):

Bindung an den "6-Monats European InterBank Offered Rate" (EURIBOR), veröffentlicht u.a. auf der Euribor-Homepage gegen 11:00 Uhr Wiener Zeit ([www.emmi-benchmarks.eu](http://www.emmi-benchmarks.eu)) zuzüglich eines Aufschlages von 0,449 % bei einer Mindestverzinsung von 0,449 %.

Stand per 17.05.2022: -0,166 % + 0,449 % = 0,449 %

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

\*) Ausgenommen sind rechtliche und regulatorische Änderungen, die nicht in der Sphäre der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien liegen.

## Alternativangebot (Berücksichtigung des negativen Indikatorwertes)

6-M-Euribor + 1,040 % bei einer Mindestverzinsung von 0,000 %

Stand per 17.05.2022:  $-0,166 \% + 1,040 \% = 0,874 \%$

Eine kostenfreie vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit ist zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

Sollten Sie unserem Anbot, an das wir uns bis 30.06.2022 gebunden fühlen, näherzutreten, ersuchen wir um Mitteilung, damit wir Ihren Antrag unserem zuständigen Organ zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen können.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Michael Jager gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, mit unserem Anbot dienen zu können und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

HYPO NOE Landesbank  
Für Niederösterreich und Wien AG  
Öffentliche Finanzierungen



iV Michael Jager



iA Nicole Eisinger

### Beilagen

Darlehensanbot  
Tilgungspläne

2

Fälligkeit			Zinssatz	Annuität	Zinsen	Tilgung	Darlehensrest	
30	11	2022					7.500.000,00	
31	12	2022	31	2,480	16.016,67	16.016,67	0,00	7.500.000,00
30	6	2023	181	2,480	93.516,67	93.516,67	0,00	7.500.000,00
31	12	2023	184	2,480	95.066,67	95.066,67	0,00	7.500.000,00
30	6	2024	182	2,480	94.033,33	94.033,33	0,00	7.500.000,00
31	12	2024	184	2,480	95.066,67	95.066,67	0,00	7.500.000,00
30	6	2025	181	2,480	203.008,05	93.516,67	109.491,38	7.390.508,62
31	12	2025	184	2,480	203.008,05	93.678,80	109.329,25	7.281.179,37
30	6	2026	181	2,480	203.008,05	90.788,22	112.219,83	7.168.959,54
31	12	2026	184	2,480	203.008,05	90.870,54	112.137,51	7.056.822,03
30	6	2027	181	2,480	203.008,05	87.990,73	115.017,32	6.941.804,71
31	12	2027	184	2,480	203.008,05	87.991,23	115.016,82	6.826.787,89
30	6	2028	182	2,480	203.008,05	85.592,75	117.415,30	6.709.372,59
31	12	2028	184	2,480	203.008,05	85.045,02	117.963,03	6.591.409,56
30	6	2029	181	2,480	203.008,05	82.187,55	120.820,50	6.470.589,06
31	12	2029	184	2,480	203.008,05	82.018,31	120.989,74	6.349.599,32
30	6	2030	181	2,480	203.008,05	79.172,45	123.835,60	6.225.763,72
31	12	2030	184	2,480	203.008,05	78.915,01	124.093,04	6.101.670,68
30	6	2031	181	2,480	203.008,05	76.081,05	126.927,00	5.974.743,68
31	12	2031	184	2,480	203.008,05	75.733,20	127.274,85	5.847.468,83
30	6	2032	182	2,480	203.008,05	73.314,26	129.693,79	5.717.775,04
31	12	2032	184	2,480	203.008,05	72.475,97	130.532,08	5.587.242,96
30	6	2033	181	2,480	203.008,05	69.666,71	133.341,34	5.453.901,62
31	12	2033	184	2,480	203.008,05	69.131,23	133.876,82	5.320.024,80
30	6	2034	181	2,480	203.008,05	66.334,80	136.673,25	5.183.351,55
31	12	2034	184	2,480	203.008,05	65.701,86	137.306,19	5.046.045,36
30	6	2035	181	2,480	203.008,05	62.918,58	140.089,47	4.905.955,89
31	12	2035	184	2,480	203.008,05	62.185,72	140.822,33	4.765.133,56
30	6	2036	182	2,480	203.008,05	59.744,19	143.263,86	4.621.869,70
31	12	2036	184	2,480	203.008,05	58.584,77	144.423,28	4.477.446,42
30	6	2037	181	2,480	203.008,05	55.828,78	147.179,27	4.330.267,15
31	12	2037	184	2,480	203.008,05	54.888,54	148.119,51	4.182.147,64
30	6	2038	181	2,480	203.008,05	52.146,73	150.861,32	4.031.286,32
31	12	2038	184	2,480	203.008,05	51.098,79	151.909,26	3.879.377,06
30	6	2039	181	2,480	203.008,05	48.371,52	154.636,53	3.724.740,53
31	12	2039	184	2,480	203.008,05	47.213,16	155.794,89	3.568.945,64
30	6	2040	182	2,480	203.008,05	44.746,65	158.261,40	3.410.684,24
31	12	2040	184	2,480	203.008,05	43.232,32	159.775,73	3.250.908,51
30	6	2041	181	2,480	203.008,05	40.535,22	162.472,83	3.088.435,68
31	12	2041	184	2,480	203.008,05	39.147,64	163.860,41	2.924.575,27
30	6	2042	181	2,480	203.008,05	36.466,20	166.541,85	2.758.033,42
31	12	2042	184	2,480	203.008,05	34.959,61	168.048,44	2.589.984,98
30	6	2043	181	2,480	203.008,05	32.294,23	170.713,82	2.419.271,16
31	12	2043	184	2,480	203.008,05	30.665,61	172.342,44	2.246.928,72
30	6	2044	182	2,480	203.008,05	28.171,49	174.836,56	2.072.092,16
31	12	2044	184	2,480	203.008,05	26.264,92	176.743,13	1.895.349,03
30	6	2045	181	2,480	203.008,05	23.632,90	179.375,15	1.715.973,88
31	12	2045	184	2,480	203.008,05	21.750,92	181.257,13	1.534.716,75
30	6	2046	181	2,480	203.008,05	19.136,21	183.871,84	1.350.844,91
31	12	2046	184	2,480	203.008,05	17.122,71	185.885,34	1.164.959,57
30	6	2047	181	2,480	203.008,05	14.525,75	188.482,30	976.477,27
31	12	2047	184	2,480	203.008,05	12.377,39	190.630,66	785.846,61
30	6	2048	182	2,480	203.008,05	9.852,77	193.155,28	592.691,33
31	12	2048	184	2,480	203.008,05	7.512,69	195.495,36	397.195,97
30	6	2049	181	2,480	203.008,05	4.952,59	198.055,46	199.140,51
31	12	2049	184	2,480	201.664,73	2.524,22	199.140,51	0,00
					10.542.759,19	3.042.759,19	7.500.000,00	

Fälligkeit			Zinssatz	Annuität	Zinsen	Tilgung	Darlehensrest	
30	11	2022					7.500.000,00	
31	12	2022	31	2,540	16.404,17	16.404,17	0,00	7.500.000,00
30	6	2023	181	2,540	95.779,17	95.779,17	0,00	7.500.000,00
31	12	2023	184	2,540	97.366,67	97.366,67	0,00	7.500.000,00
30	6	2024	182	2,540	96.308,33	96.308,33	0,00	7.500.000,00
31	12	2024	184	2,540	97.366,67	97.366,67	0,00	7.500.000,00
30	6	2025	181	2,540	180.254,48	95.779,17	84.475,31	7.415.524,69
31	12	2025	184	2,540	180.254,48	96.269,99	83.984,49	7.331.540,20
30	6	2026	181	2,540	180.254,48	93.627,84	86.626,64	7.244.913,56
31	12	2026	184	2,540	180.254,48	94.055,08	86.199,40	7.158.714,16
30	6	2027	181	2,540	180.254,48	91.420,76	88.833,72	7.069.880,44
31	12	2027	184	2,540	180.254,48	91.782,76	88.471,72	6.981.408,72
30	6	2028	182	2,540	180.254,48	89.649,04	90.605,44	6.890.803,28
31	12	2028	184	2,540	180.254,48	89.457,94	90.796,54	6.800.006,74
30	6	2029	181	2,540	180.254,48	86.839,86	93.414,62	6.706.592,12
31	12	2029	184	2,540	180.254,48	87.066,47	93.188,01	6.613.404,11
30	6	2030	181	2,540	180.254,48	84.456,84	95.797,64	6.517.606,47
31	12	2030	184	2,540	180.254,48	84.613,02	95.641,46	6.421.965,01
30	6	2031	181	2,540	180.254,48	82.012,06	98.242,42	6.323.722,59
31	12	2031	184	2,540	180.254,48	82.095,97	98.158,51	6.225.564,08
30	6	2032	182	2,540	180.254,48	79.943,16	100.311,32	6.125.252,76
31	12	2032	184	2,540	180.254,48	79.519,39	100.735,09	6.024.517,67
30	6	2033	181	2,540	180.254,48	76.936,44	103.318,04	5.921.199,63
31	12	2033	184	2,540	180.254,48	76.870,33	103.384,15	5.817.815,48
30	6	2034	181	2,540	180.254,48	74.296,74	105.957,74	5.711.857,74
31	12	2034	184	2,540	180.254,48	74.152,61	106.101,87	5.605.755,87
30	6	2035	181	2,540	180.254,48	71.588,62	108.665,86	5.497.090,01
31	12	2035	184	2,540	180.254,48	71.364,44	108.890,04	5.388.199,97
30	6	2036	182	2,540	180.254,48	69.190,47	111.064,01	5.277.135,96
31	12	2036	184	2,540	180.254,48	68.508,95	111.745,53	5.165.390,43
30	6	2037	181	2,540	180.254,48	65.964,91	114.289,57	5.051.100,86
31	12	2037	184	2,540	180.254,48	65.574,51	114.679,97	4.936.420,89
30	6	2038	181	2,540	180.254,48	63.040,84	117.213,64	4.819.207,25
31	12	2038	184	2,540	180.254,48	62.564,02	117.690,46	4.701.516,79
30	6	2039	181	2,540	180.254,48	60.040,98	120.213,50	4.581.303,29
31	12	2039	184	2,540	180.254,48	59.475,50	120.778,98	4.460.524,31
30	6	2040	182	2,540	180.254,48	57.278,09	122.976,39	4.337.547,92
31	12	2040	184	2,540	180.254,48	56.311,01	123.943,47	4.213.604,45
30	6	2041	181	2,540	180.254,48	53.810,07	126.444,41	4.087.160,04
31	12	2041	184	2,540	180.254,48	53.060,42	127.194,06	3.959.965,98
30	6	2042	181	2,540	180.254,48	50.570,97	129.683,51	3.830.282,47
31	12	2042	184	2,540	180.254,48	49.725,58	130.528,90	3.699.753,57
30	6	2043	181	2,540	180.254,48	47.247,91	133.006,57	3.566.747,00
31	12	2043	184	2,540	180.254,48	46.304,30	133.950,18	3.432.796,82
30	6	2044	182	2,540	180.254,48	44.080,93	136.173,55	3.296.623,27
31	12	2044	184	2,540	180.254,48	42.797,50	137.456,98	3.159.166,29
30	6	2045	181	2,540	180.254,48	40.344,31	139.910,17	3.019.256,12
31	12	2045	184	2,540	180.254,48	39.196,65	141.057,83	2.878.198,29
30	6	2046	181	2,540	180.254,48	36.756,19	143.498,29	2.734.700,00
31	12	2046	184	2,540	180.254,48	35.502,48	144.752,00	2.589.948,00
30	6	2047	181	2,540	180.254,48	33.075,07	147.179,41	2.442.768,59
31	12	2047	184	2,540	180.254,48	31.712,56	148.541,92	2.294.226,67
30	6	2048	182	2,540	180.254,48	29.460,42	150.794,06	2.143.432,61
31	12	2048	184	2,540	180.254,48	27.826,52	152.427,96	1.991.004,65
30	6	2049	181	2,540	180.254,48	25.426,24	154.828,24	1.836.176,41
31	12	2049	184	2,540	180.254,48	23.837,65	156.416,83	1.679.759,58
30	6	2050	181	2,540	180.254,48	21.451,46	158.803,02	1.520.956,56
31	12	2050	184	2,540	180.254,48	19.745,40	160.509,08	1.360.447,48
30	6	2051	181	2,540	180.254,48	17.373,67	162.880,81	1.197.566,67
31	12	2051	184	2,540	180.254,48	15.547,08	164.707,40	1.032.859,27
30	6	2052	182	2,540	180.254,48	13.263,06	166.991,42	865.867,85
31	12	2052	184	2,540	180.254,48	11.240,89	169.013,59	696.854,26
30	6	2053	181	2,540	180.254,48	8.899,22	171.355,26	525.499,00
31	12	2053	184	2,540	180.254,48	6.822,14	173.432,34	352.066,66
30	6	2054	181	2,540	180.254,48	4.496,09	175.758,39	176.308,27
31	12	2054	184	2,540	178.597,14	2.288,87	176.308,27	0,00

Fälligkeit			Zinssatz	Annuität	Zinsen	Tilgung	Darlehensrest
1	6	2025					7.500.000,00
30	6	2025	29	0,449	101.815,37	2.712,71	7.400.897,34
31	12	2025	184	0,449	116.033,70	16.984,24	7.301.847,88
30	6	2026	181	0,449	116.033,70	16.483,72	7.202.297,90
31	12	2026	184	0,449	116.033,70	16.528,47	7.102.792,67
30	6	2027	181	0,449	116.033,70	16.034,36	7.002.793,33
31	12	2027	184	0,449	116.033,70	16.070,63	6.902.830,26
30	6	2028	182	0,449	116.033,70	15.669,04	6.802.465,60
31	12	2028	184	0,449	116.033,70	15.610,90	6.702.042,80
30	6	2029	181	0,449	116.033,70	15.129,68	6.601.138,78
31	12	2029	184	0,449	116.033,70	15.148,88	6.500.253,96
30	6	2030	181	0,449	116.033,70	14.674,14	6.398.894,40
31	12	2030	184	0,449	116.033,70	14.684,75	6.297.545,45
30	6	2031	181	0,449	116.033,70	14.216,53	6.195.728,28
31	12	2031	184	0,449	116.033,70	14.218,51	6.093.913,09
30	6	2032	182	0,449	116.033,70	13.832,84	5.991.712,23
31	12	2032	184	0,449	116.033,70	13.750,31	5.889.428,84
30	6	2033	181	0,449	116.033,70	13.295,22	5.786.690,36
31	12	2033	184	0,449	116.033,70	13.279,81	5.683.936,47
30	6	2034	181	0,449	116.033,70	12.831,33	5.580.734,10
31	12	2034	184	0,449	116.033,70	12.807,16	5.477.507,56
30	6	2035	181	0,449	116.033,70	12.365,32	5.373.839,18
31	12	2035	184	0,449	116.033,70	12.332,36	5.270.137,84
30	6	2036	182	0,449	116.033,70	11.962,92	5.166.067,06
31	12	2036	184	0,449	116.033,70	11.855,55	5.061.888,91
30	6	2037	181	0,449	116.033,70	11.427,07	4.957.282,28
31	12	2037	184	0,449	116.033,70	11.376,41	4.852.624,99
30	6	2038	181	0,449	116.033,70	10.954,67	4.747.545,96
31	12	2038	184	0,449	116.033,70	10.895,09	4.642.407,35
30	6	2039	181	0,449	116.033,70	10.480,11	4.536.853,76
31	12	2039	184	0,449	116.033,70	10.411,58	4.431.231,64
30	6	2040	182	0,449	116.033,70	10.058,65	4.325.256,59
31	12	2040	184	0,449	116.033,70	9.925,98	4.219.148,87
30	6	2041	181	0,449	116.033,70	9.524,61	4.112.639,78
31	12	2041	184	0,449	116.033,70	9.438,05	4.006.044,13
30	6	2042	181	0,449	116.033,70	9.043,53	3.899.053,96
31	12	2042	184	0,449	116.033,70	8.947,90	3.791.968,16
30	6	2043	181	0,449	116.033,70	8.560,26	3.684.494,72
31	12	2043	184	0,449	116.033,70	8.455,51	3.576.916,53
30	6	2044	182	0,449	116.033,70	8.119,40	3.469.002,23
31	12	2044	184	0,449	116.033,70	7.960,97	3.360.929,50
30	6	2045	181	0,449	116.033,70	7.587,20	3.252.483,00
31	12	2045	184	0,449	116.033,70	7.464,09	3.143.913,39
30	6	2046	181	0,449	116.033,70	7.097,30	3.034.976,99
31	12	2046	184	0,449	116.033,70	6.964,93	2.925.908,22
30	6	2047	181	0,449	116.033,70	6.605,16	2.816.479,68
31	12	2047	184	0,449	116.033,70	6.463,51	2.706.909,49
30	6	2048	182	0,449	116.033,70	6.144,53	2.597.020,32
31	12	2048	184	0,449	116.033,70	5.959,87	2.486.946,49
30	6	2049	181	0,449	116.033,70	5.614,21	2.376.527,00
31	12	2049	184	0,449	116.033,70	5.453,87	2.265.947,17
30	6	2050	181	0,449	116.033,70	5.115,31	2.155.028,78
31	12	2050	184	0,449	116.033,70	4.945,55	2.043.940,63
30	6	2051	181	0,449	116.033,70	4.614,14	1.932.521,07
31	12	2051	184	0,449	116.033,70	4.434,92	1.820.922,29
30	6	2052	182	0,449	116.033,70	4.133,39	1.709.021,98
31	12	2052	184	0,449	116.033,70	3.922,02	1.596.910,30
30	6	2053	181	0,449	116.033,70	3.604,98	1.484.481,58
31	12	2053	184	0,449	116.033,70	3.406,72	1.371.854,60
30	6	2054	181	0,449	116.033,70	3.096,92	1.258.917,82
31	12	2054	184	0,449	116.033,70	2.889,08	1.145.773,20
30	6	2055	181	0,449	116.033,70	2.586,55	1.032.326,05
31	12	2055	184	0,449	116.033,70	2.369,07	918.661,42
30	6	2056	182	0,449	116.033,70	2.085,31	804.713,03
31	12	2056	184	0,449	116.033,70	1.846,73	690.526,06
30	6	2057	181	0,449	116.033,70	1.558,84	576.051,20

HYPO NOE Landesbank  
für Niederösterreich und Wien AG  
3100 St. Pölten, Hypogasse 1

Bank

03.06.2022

Datum

**BESCHAFFUNG – DARLEHEN**  
**Stadtgemeinde Mautern an der Donau**  
**3512 Mautern, Rathausplatz 1**

**A N G E B O T**

**über**

**Darlehensfinanzierung**

BIETER:

Name: HYPO NOE Landesbank  
Anschritt: für Niederösterreich und Wien AG  
3100 St. Pölten, Hypogasse 1  
Telefon: 05 90 910 - 1243  
Fax: 05 90 910 - 1456

ANGEBOTSABGABE:

Das Angebot muss in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift

**„Nicht öffnen, Angebot Darlehen Stadtgemeinde Mautern an der Donau“**

bis längstens

**07.06.2022, um 11:00 Uhr,**

bei der **Stadtgemeinde Mautern an der Donau, 3512 Mautern, Rathausplatz 1**, eingelangt sein. Verspätet einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

ANGEBOTSÖFFNUNG:

Die Angebotsöffnung findet am **07.06.2022, um 13:00 Uhr im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, 3512 Mautern, Rathausplatz 1**, statt. Die Teilnahme der Bieter bzw. eines bevollmächtigten Vertreters ist möglich.

## BESCHAFFUNG – DARLEHEN

### Stadtgemeinde Mautern an der Donau

**DARLEHENSNEHMER:** Stadtgemeinde Mautern an der Donau

Darlehen Nr.	Darlehenszweck	Darlehensbetrag in €
1	Gemeindezentrum Teil 1	7.500.000,00
2	Gemeindezentrum Teil 2	7.500.000,00

#### Folgende Angaben gelten für das Darlehen Nr. 1:

**GESAMTLAUFZEIT:** 2022 bis  
Variante 1: 31.12.2049  
Variante 2: 31.12.2054

Tilgungsphase: 25 / 30 Jahre  
Tilgungsfreie Phase bis: 01.06.2025  
1. Tilgung am: 30.06.2025

Während der tilgungsfreien Zeit werden nur die jeweils angelaufenen Zinsen bezahlt.

**ZUZÄHLUNGEN / INANSPRUCHNAHME:** Siehe Begleitschreiben!!!

**Das Darlehen wird in Teilbeträgen nach  
Baufortschritt bis spätestens 01.06.2025 in  
Anspruch genommen**

**VERZINSUNG:** Fix auf Gesamtlaufzeit, halbjährlich, dekursiv, kal./360

**ZINS / TILGUNGSTERMINE:** in Halbjahresannuitäten jeweils am 30.06. und 31.12.  
eines jeden Laufzeitjahres

#### **VORGABEN FÜR TILGUNGSPLÄNE:**

Zuzählung des Gesamtvolumens bis zum 01.06.2025  
Tilgung in Annuitäten  
1. Tilgung: 30.06.2025  
Zins/Tilgungstermine: 30.06. und 31.12.  
Tilgungspläne sind dem Angebot beizulegen und gelten  
als verbindlich.



**SPESEN / GEBÜHREN / PROVISIONEN:**

sämtliche Nebengebühren, Spesen, Bereitstellungs- oder Zuzahlungsprovisionen sind in die Konditionen einzurechnen.

**Es werden keinerlei zusätzliche Entgelte anerkannt.**

**KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN:** Siehe Begleitschreiben!!

Der **Darlehensnehmer** ist zu den Zinsterminen berechtigt, das Darlehenskapital spesenfrei ganz oder in Teilbeträgen unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich aufzukündigen und zurückzuzahlen.

Der **Darlehensgeber** kann das Darlehen nur kündigen, wenn

- a) eine fällige Zahlung nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach vorausgegangener Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolgt ist oder
- b) eine von der Darlehensnehmerin übernommene Verpflichtung aus diesem Darlehensverhältnis nicht oder nicht vollständig bzw. nicht termingerecht erfüllt wird oder sonstige Umstände bekannt werden, die geeignet sind, das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmerin zu erschüttern (z.B. eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse, der Wegfall oder die deutliche Verschlechterung vereinbarter Sicherheiten).

**SICHERHEITEN:** keine, aber Einsicht in die Rechnungsabschlüsse.

Der Darlehensgeber erklärt sich bereit, auch bei einem Teilzuschlag (= geringeres Darlehensvolumen) seine Konditionen aufrecht zu halten.

## VERZINSUNGSVARIANTEN Siehe Begleitschreiben!!

Darlehen Nr. 1:

### Variante 1 Laufzeit bis 31.12.2049

A) \_\_\_\_\_ % p.a., fix bis 31.12.2049

Summe der Annuitäten lt. Tilgungsplan in Höhe von € 10.542.759,19

### Variante 2 Laufzeit bis 31.12.2054

A) \_\_\_\_\_ % p.a., fix bis 31.12.2054

Summe der Annuitäten lt. Tilgungsplan in Höhe von € 11.216.836,47

**Folgende Angaben gelten für das Darlehen Nr. 2:**

**GESAMTLAUFZEIT:** 2022 bis 31.12.2059  
Tilgungsfreie Phase bis: 01.06.2025  
Tilgungsphase: 35 Jahre  
1. Tilgung am: 30.06.2025

Während der tilgungsfreien Zeit werden nur die jeweils angelaufenen Zinsen bezahlt.

**ZUZÄHLUNGEN / INANSPRUCHNAHME:**

**Das Darlehen wird in Teilbeträgen nach  
Baufortschritt bis spätestens 01.06.2025 in  
Anspruch genommen**

**VERZINSUNG:** variabel, halbjährlich, dekursiv, kal./360

**ZINS / TILGUNGSTERMINE:** in Halbjahresannuitäten jeweils am 30.06. und 31.12.  
eines jeden Laufzeitjahres

**VORGABEN FÜR TILGUNGSPLÄNE:**

Zuzählung des Gesamtvolumens bis zum 01.06.2025  
Tilgung in Annuitäten  
1. Tilgung: 30.06.2025  
Zins/Tilgungstermine: 30.06. und 31.12.  
Tilgungspläne sind dem Angebot beizulegen und gelten  
als verbindlich.

**ZINSOBERGRENZE:** ~~Es gibt keine Zinsobergrenze von 5% (Basis-Anfahrlage).~~

**SPESEN / GEBÜHREN / PROVISIONEN:**

sämtliche Nebengebühren, Spesen, Bereitstellungs-  
oder Zuzahlungsprovisionen sind in die Konditionen  
einzurechnen.

**Es werden keinerlei zusätzliche Entgelte anerkannt.**

**KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN:** Siehe Begleitschreiben!!

Der **Darlehensnehmer** ist zu den Zinstermi-  
nen berechtigt, das Darlehenskapital spesenfrei ganz oder  
in Teilbeträgen unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat  
schriftlich aufzukündigen und zurückzuzahlen.

Der **Darlehensgeber** kann das Darlehen nur kündigen,  
wenn

- a) eine fällige Zahlung nicht spätestens innerhalb von  
vier Wochen nach vorausgegangener Mahnung  
unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolgt ist  
oder
- b) eine von der Darlehensnehmerin übernommene  
Verpflichtung aus diesem Darlehensverhältnis nicht  
oder nicht vollständig bzw. nicht termingerecht erfüllt  
wird oder sonstige Umstände bekannt werden, die  
geeignet sind, das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit  
der Darlehensnehmerin zu erschüttern (z.B. eine  
wesentliche Verschlechterung der finanziellen  
Verhältnisse, der Wegfall oder die deutliche  
Verschlechterung vereinbarter Sicherheiten).

**SICHERHEITEN:** keine, aber Einsicht in die Rechnungsabschlüsse.

Der Darlehensgeber erklärt sich bereit, auch bei einem Teilzuschlag (= geringeres  
Darlehensvolumen) seine Konditionen aufrecht zu halten.

**VERZINSUNGSVARIANTEN** Siehe Begleitschreiben!!

**Darlehen Nr. 2:**

+ 0,449 % Pkte Fix-Aufschlag auf Laufzeit auf 6-Monats-EURIBOR

Basis 17.05.2022 = -0,192 % p.a.

+ 0,449 % Pkte Fix-Aufschlag auf Laufzeit

= 0,449 % p.a.

Anpassung zu den Fälligkeitsterminen auf Basis 6-Monats-EURIBOR zwei Bank-  
Arbeitstage vor Zinsperiode

Summe der Annuitäten lt. Tilgungsplan in Höhe von € 8.107.968,63

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Darlehen werden getrennt beauftragt.

**Die Beauftragung der Darlehen erfolgt  
nach dem niedrigsten Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor  
beziehungsweise nach dem niedrigsten Fixzinssatz.**

Wir legen für die jeweilige Variante den Tilgungsplan mit der Annuität bindend bei.

Wir halten uns an das gegenständliche Angebot bis zum 30.06.2022 gebunden.

**Zur Angebotsabgabe ist diese Vorlage bindend zu verwenden.** Eventuelle Ergänzungen können in Form von Beilagen angeschlossen werden.

Alternativangebote werden nur neben einem Hauptangebot zugelassen.

Das Angebot muss in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift

***“Nicht öffnen, Angebot Darlehen Stadtgemeinde Mautern an der Donau”***

bis längstens

**07.06.2022, um 11:00 Uhr**

beim:

**Gemeindeamt der Stadtgemeinde Mautern an der  
Donau,  
3512 Mautern,  
Rathausplatz 1,**

**eingelangt sein.**

Ansprechpartner des Anbieters (Name, Telefon): Hr. Michael Jager, 05 90 910 - 1243

HYPO NOE Landesbank  
für Niederösterreich und Wien AG  
3100 St. Pölten, Hypogasse 1



iv Michael Jager

iv Nicole Eisinger

rechtsverbindliche Zeichnung

03.06.2022

Datum

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Straße  
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau  
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-140/033-2022  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

## VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,  
im Folgenden kurz „Land“ genannt und

2.) der **Stadtgemeinde Mautern**,  
in **3512 Mautern, Rathausplatz 1**,  
im Folgenden kurz „Vertragspartner“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **2.5.2022** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge **Erweiterung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage** in der **Stadtgemeinde Mautern**, im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau** im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Krems**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+) )

**Benützt wird die L 7104, bei km 6,565, für die Erweiterung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage.**

**Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen zu entnehmen.**

+ ) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

## **A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

### **1. Beginn und Dauer des Vertrages**

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigstellung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **2. Einräumung der Sondernutzung**

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

### **3. Kostentragung und Kostenersatz**

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken (z.B. allfällige Prüfkosten, etc.), als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

#### **4. Abänderungspflicht**

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

#### **5. Eigentumsverhältnisse**

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

#### **6. Ausführungsfrist**

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis -- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

#### **7. Änderung der Benützung**

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.



## **8. Haftung**

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

## **9. Straßenerhaltungslast durch Dritte**

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc. ), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

## **10. Straßenauflassung**

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

## **11. Rechtsnachfolge**

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

## **12. Auflösung des Vertrages**

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

# **B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN**

## **1. Anlagezustand**

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.). Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen. Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:-- digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

## **2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund**

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

## **3. Sicherung von Einbauten**

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

## **4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung**

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

### **5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße**

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

### **6. Bauausführende Firmen**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

### **7. Wiederherstellung nach Reparaturen**

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

### **8. Instandhaltung**

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

### **9. Reinigung und Winterdienst**

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan --) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

## **C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. STBA7-SN-140/033-2022** enthalten.

## D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am .....  
Für den Vertragspartner

....., am .....  
Für das Land Niederösterreich  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Dienstsiegel)

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND  
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN  
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

**Beilage zu STBA7-SN-140/033-2022**

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querung(en) im Bohrverfahren

der — bei km — ; der — bei km — ; der — bei km — ;  
der — bei km — ; der — bei km — ; der — bei km — ;

ist/sind im grabenlosen Verfahren (Bohrverfahren) herzustellen, wobei der Straßenkörper bis in eine Tiefe von / 80 cm / — cm unter der Fahrbahnoberfläche nicht angebohrt werden darf.

Der straßenseitige Rand der Bohrgrube hat einen vom Fahrbahnrand gemessenen Mindestabstand von 2,00 Meter aufzuweisen. Es sind jedenfalls geeignete Baugrubensicherungsmaßnahmen vorzusehen, um eine Auflockerung des Straßenunterbaues zu vermeiden.

Die Querung(en) im offenen Verfahren

der **L7104** bei km **6,565**;

der — bei km — ; der — bei km — ; der — bei km — ;

ist möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten **80** cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

1.2. Entlangführungen

1.2.1. \_\_\_\_\_ Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn:

Bei Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn muss der straßenseitige Rand der

Künette mindestens

- \_\_\_\_\_ m links/rechtsseitig der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ m links/rechtsseitig der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ m links/rechtsseitig der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ m links/rechtsseitig der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ m links/rechtsseitig der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ m links/rechtsseitig der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_

vom Fahrbahnrand entfernt sein.

1.2.2. \_\_\_\_\_ Entlangführungen in Damm- und Einschnittböschungen:

In Damm- und Einschnittböschungen sind Entlangführungen unzulässig. Der nächstgelegene Rand der Künette muss mindestens 50 / \_\_\_\_\_ cm vom Böschungsfuß des Dammes bzw. im Anschluss an die Böschungsausrundung Richtung Grundgrenze entfernt sein.

Hievon ausgenommen ist der Bereich

- links/rechtsseitig der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_
- links/rechtsseitig der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_
- links/rechtsseitig der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_
- links/rechtsseitig der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_
- links/rechtsseitig der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_

Nachstehende Bedingungen sind jedoch dabei einzuhalten:

\_\_\_\_\_

1.2.3. \_\_\_\_\_ Entlangführungen in der Fahrbahn:

Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlangführung(en) in der Fahrbahn gestattet, wobei die Achse der Künette wie folgt zu führen ist:

in der Mitte der Fahrbahn

der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_, der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_,  
der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_, der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_,  
der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_, der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_,

in der Mitte des rechten Fahrstreifens

der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_  
der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_  
der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_

in der Mitte des linken Fahrstreifens

der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_  
der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_  
der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_

im Abstellstreifen rechts der Fahrbahn

der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_  
der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_  
der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_

im Abstellstreifen links der Fahrbahn

der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_  
der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_  
der \_\_\_\_\_ von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen. Eine eventuell erforderliche Niveauengleichung der Schachtabdeckungen nach Straßenasphaltierungsarbeiten ist auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

- 1.2.4. Vor Aufstellung der Hydranten, Lichtmasten, Elektro- bzw. sonstigen Verteilerschränken, etc. ist wegen der genauen Lage das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen. Durch die Stationierung der Hydranten,



Lichtmasten, Elektro- bzw. sonstigen Verteilerschränken, etc. darf in Folge (widmungsfremder Benützung) die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

## 2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künnettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
- mittels Bohrverfahren zu erfolgen.

Verbote innerhalb der Schutzbereiche

- Innerhalb der festgelegten Schutzbereiche dürfen prinzipiell keine Auf- oder Abgrabungen, Einschüttungen, Verdichtungen, Versiegelungen, Lagerungen von Materialien, Aufstellen von Containern u. ä., Verschütten von Schadstoffen, etc. erfolgen.
- Ist die Platzierung von Bauhütten, Containern, Lagergut etc. innerhalb des Schutzbereiches unumgänglich, so sind die Flächen gem. ÖNORM L 1121 abzudecken. Sind kurzfristig Fahrgassen über offenen Boden oder Rasenflächen erforderlich, so sind diese mittels geeigneter Schutzplatten abzudecken.

Der Schwenkbereich von Kränen, das Platzieren von hitze- oder kälteabstrahlenden Geräten, etc. ist so zu wählen, dass oberirdische Vegetationsteile nicht beschädigt werden.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

**Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme** der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „Regelblatt Schutz von Bäumen“.

### 3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungen in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 80 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre nicht erforderlich. Die einschlägigen Einbaunormen sind einzuhalten (z.B. Kabelwarnband einlegen, etc.).

#### 3.1. spezielle Anforderungen an Leerrohre/Rohrverbände

Nach Fertigstellung der Verlegearbeiten ist vom Berechtigten eine Funktionsüberprüfung der Leerverrohrungen/Rohrverbandes durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Land NÖ auf Verlangen vorzulegen. Bei nicht entsprechenden Ergebnissen ist ein neuerliches Aufgraben / Queren (nach der endgültigen Instandsetzung der bit. Schichten) auf Landesstraßengrund nicht gestattet.

### 4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

#### 4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)  
In Präzisierung und Ergänzung der RVS 13.01.43 Tab. 3 werden folgende Mindestvorgaben der Verdichtungskontrolle (Verdichtungsanforderungen: bei Erdbau-Schichten gemäß RVS 08.03.01 statische Lastplatte gem. ÖNORM B 4417 bzw. dynamische Lastplatte gem. RVS 08.03.04 bzw. beim ungebundenen Schichtenbau statische Lastplatte gem. ÖNORM B 4417) betreffend Anzahl festgelegt:

- Bei jeder Querung ist mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen, unabhängig von der Länge der Querung.
- Bei Künetten mit einer Länge von unter 100 m ist ebenfalls mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen,
- Bei Künetten mit einer Länge von 100 m bis 600 m ist ebenfalls mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen,
- Bei Künetten mit einer Länge von über 600 m ist ebenfalls je angefangenen 600 m Abschnitt mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen.

Dabei ist folgendes zu einzuhalten: Information und Anwesenheit des Landes oder der Bauaufsicht des Vertragspartners ist erforderlich. Die Nachweise für Verdichtungswerte sind dem Land unaufgefordert vorzulegen.

4.1.1. Im Besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Ungebundene untere Tragschicht (Frostschuttschichte)	<b>40</b> cm dick
Ungebundene obere Tragschicht	<b>10</b> cm dick
Bit. Tragschichte (AC 22 trag 70/100, T1, G4)	<b>14</b> cm dick
Bit. Decke (AC 8 deck 70/100, A1, G1)	<b>3</b> cm dick

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „**Instandsetzungsblatt B**“.

4.1.3. Der Künettenabschluss (Anfang bzw. Ende der Künette in Längsrichtung betrachtet) ist unter Einbeziehung der Abbrüchränder mit einem Übergriff von mindestens 40 cm, 3,5 cm stark abzufräsen und hat eine gütegleiche bit. Decke zu erhalten. Asphaltdeckenränder sind reinkantig und geradlinig herzustellen. Im Rand- bzw. Fugenbereich ist die bituminöse Decke mit einem Fugenband zu versehen.

4.1.4. Sollte die Künette größer als 1,50 Meter sein, muss die endgültige Wiederherstellung mit einem Asphaltfertiger durchgeführt werden.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind

die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben, Fahrbahnflächen, etc.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflöcke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

Während der Bauarbeiten wird besonders auf die Einhaltung der Straßenreinigung nach Verschmutzung hingewiesen (§ 92 StVO 1960).

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

7. Herstellung von Zu- und Abfahrten

7.1. ~~Zu- und Abfahrten sind ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße auf eine Länge von \_\_\_\_\_ mind. \_\_\_\_\_ m straßenbaumäßig wie folgt zu befestigen:~~

Ungebundene untere Tragschicht (Frostschuttschichte) \_\_\_\_\_ cm dick  
Ungebundene obere Tragschicht \_\_\_\_\_ cm dick  
Bit. Tragschichte (AC \_\_\_\_\_ trag \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_ cm dick  
Bit. Decke (AC \_\_\_\_\_ deck \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_ cm dick

Die Niederschlagswässer dürfen nicht auf die Fahrbahn der Landesstraße abgeleitet werden. Sie sind so abzuführen, dass sie keinen Schaden auf diesen Straßen oder den dazugehörigen Anlagen anrichten können.

**Qualitätsnachweis (ist auf Verlangen vorzulegen):**

Gemäß den entsprechenden und momentan gültigen Bestimmungen der RVSen und ÖNORMEN sind Prüfungen über die Eignung und Beschaffenheit der gebundenen und ungebundenen Tragschichten vorzulegen.

Das sind im Einzelnen:

- Standsicherheitsnachweis für Dammaufstandsfläche und Unterbauplanum
- Frostsicherheit und Tragfähigkeitsnachweis für Forstschutz- und mechanisch stabilisierte Schichte
- Eignungsprüfungen und Abnahmeprüfungen für Qualität und Schichtstärke der bituminösen Schichten

7.2. Bei der Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszuführen. Die Rohrenden sind zu sichern.

Ausführung der Verrohrung bei km \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_\_

Rohrtype \_\_\_\_\_

Durchmesser \_\_\_\_\_ cm

Ummantelung \_\_\_\_\_ cm dick

Rohrsohle \_\_\_\_\_ cm dick

Ausführung der Verrohrung bei km \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_\_

Rohrtype \_\_\_\_\_

Durchmesser \_\_\_\_\_ cm

Ummantelung \_\_\_\_\_ cm dick

Rohrsohle \_\_\_\_\_ cm dick

8. Kontaminationen

Falls bei Abbruch-/bzw. Grabungsarbeiten auf Straßengrund Kontaminationen angetroffen werden, geht das Eigentum an den Abfällen zum Zeitpunkt des Abbruchs bzw. Aushubs auf den Vertragspartner über. Der Vertragspartner ist ab diesem Zeitpunkt auch Abfallbesitzer im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG).

Soweit der Vertragspartner selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, sind die Abfälle damit im Sinne des § 15 Abs. 5a AWG übergeben und der Vertragspartner ist gem. § 15 Abs. 5b AWG explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.

Soweit der Vertragspartner im Hinblick auf die jeweiligen Abfallarten selbst kein berechtigter Abfallsammler oder -behandler ist, oder als berechtigter Abfallsammler oder -behandler die Sammlung bzw. die Behandlung nicht selbst durchführt, hat er zur Erfüllung der in § 15 Abs. 5a und 5b AWG geregelten Vorgaben sicher zu stellen, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit (d.h. nachweislich; z.B. durch schriftlichen Vertrag oder durch Rechnung mit Ausweisung) beauftragt wird.

Der Vertragspartner muss sich vor der tatsächlichen Übergabe von Abfällen an einen Abfallsammler oder -behandler vergewissern, dass die Behandlung der Abfallart vom Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder -behandlers umfasst ist. Die Nachweise sind dem Land NÖ unaufgefordert zu übermitteln.

## 9. Sonstiges

Der Baubeginn, die Fertigstellung und die ausführende Firma sind der Straßenmeisterei Krems vor Baubeginn unter Angabe der Sondernutzungsnummer (STBA7-SN-140/033-2022) schriftlich per E-Mail ([post.stm.krems@noel.gv.at](mailto:post.stm.krems@noel.gv.at)) oder Fax (02732/86506-670301) zu melden.

Bei Änderungen ist nach Fertigstellung der Arbeiten der Straßenmeisterei Krems ein Auswechslungsplan mit der genauen Lage bzw. Trasse der Einbauten zu übermitteln.

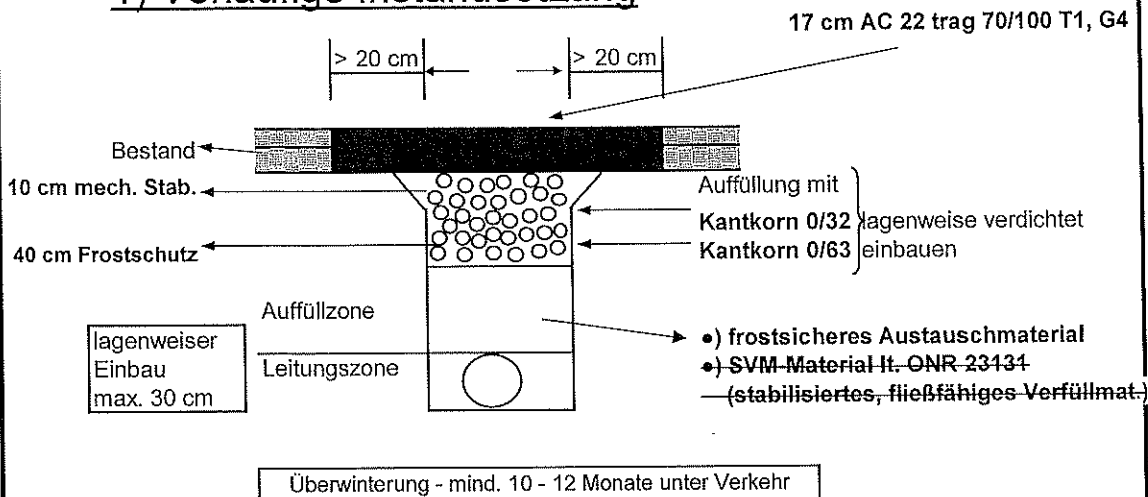
# INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN NÖ Landesstraßen

## Instandsetzungsart B

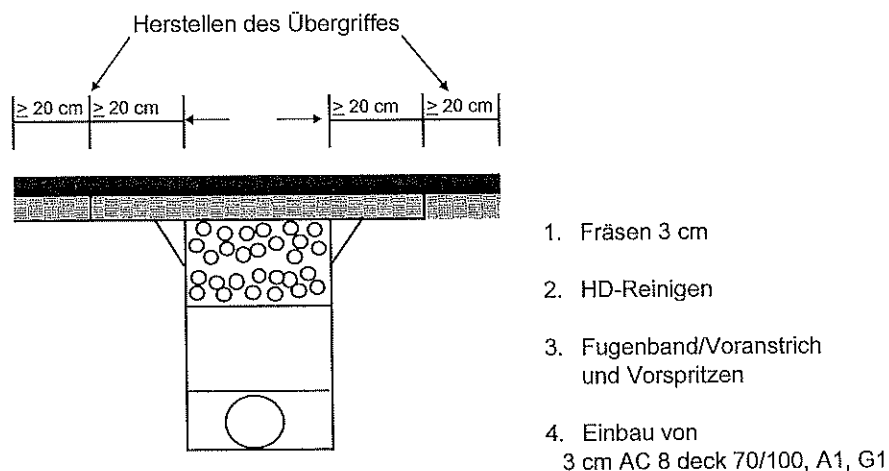
lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

Beilage zu STBA7-SN-140/033-2022

### 1) Vorläufige Instandsetzung



### 2) Endgültige Instandsetzung



#### Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung (nicht SVM Material)

Künnettentiefe bis zu 1,50 m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künnettentiefe über 1,50 m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen.

Auf Verlangen des Straßenerhalters sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

#### Für den Fall von Verwendung von SVM Material

Am Tag vor dem Einbau des SVM Materials ist die Straßenmeisterei davon in Kenntnis zu setzen.

Die Lieferscheine des SVM Materials sind der zuständigen Straßenmeisterei unaufgefordert zu übermitteln.

Die Eignungsprüfungen der verwendeten Materialien sind auf Verlangen des Straßenerhalters vorzulegen.

#### Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung (SVM Material)

Im Verdachtsfall (Aufforderung durch Straßenerhalter) muss der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Verdichtung gemäß ONR 23131 nachweisen und dem Straßenerhalter die Ergebnisse übermitteln und dessen Freigabe einholen, bevor mit dem Überbauen der Asphaltsschichten begonnen werden darf.

Verdichtungsnachweis mit dyn. Lastplatte gemäß ONR 23131 Tab. 1 (auch bei SVM in Instandsetzungszone)

# DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

(Felssicherung in Form von Reihen Niedrig-Energie-Steinschlagschutznetzen „Abrollschutz“)

- 1.) Frau Roswitha Klemmer, geboren am 10.11.1964, wohnhaft in 3522 Lichtenau, Kornberg 9 einerseits, und
- 2.) Stadtgemeinde Mautern, Rathausplatz 1, 3512 Mautern an der Donau, vertreten durch die gefertigten Mandatare Bgm. Heinrich Brustbauer, Vizebürgermeister DI Gregor Mayer, GR Anton Brustbauer und GR Mathias Maissner andererseits

## ERSTENS

### Rechtsverhältnisse

Frau Roswitha Klemmer ist Alleineigentümerin des Grundstücks .86, EZ 380, Katastralgemeinde Mauternbach.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Felssicherung (zum Schutz der darunterliegenden Gebäude, der Grünflächen, des Parkplatzes und der angrenzenden Landstraße) in Form von zwei Reihen Niedrig-Energie-Steinschlagschutznetzen (Abrollschutz) durch die Stadtgemeinde Mautern und die damit in Zusammenhang stehende erforderliche Grundinanspruchnahme. Der diesem Vertrag angeschlossene Plan (Beilage ./A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

## ZWEITENS

### Dienstbarkeit

Frau Roswitha Klemmer räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks .86, EZ 380, der Katastralgemeinde Mauternbach der Stadtgemeinde und deren Rechtsnachfolgern als Anlagebetreiberin der vertragsgegenständlichen Felssicherung das unentgeltliche und unbefristete Recht ein, das Grundstück .86, EZ 380, der Katastralgemeinde Mauternbach zum Zweck der Errichtung, des Betriebes, der Wartung, Überprüfung, Reparatur, Verbesserung und Erneuerung der Steinschlagschutznetze jederzeit zu betreten und zu befahren.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit. Die Stadtgemeinde Mautern nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit an.

Von den Vertragsparteien wurde diese in der Natur noch nicht bestehende Felssicherungsanlage sowie deren Verlauf, Lage und Ausmaß einvernehmlich festgelegt und die entsprechenden Flächen des dienenden Grundstückes, sowie dessen Beschaffenheit besichtigt und genehmigt. Die Vertragsparteien halten fest, dass die Grundlage der örtlichen Lage der zwei Reihen Niedrig-Energie-Steinschlagschutznetze (Abrollschutz) gemäß Beilage ./A der derzeit den Vertragsparteien zur Verfügung stehende Lageplan der geplanten Felssicherung ist. Die Grundeigentümerin nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die genaue Lage und das Flächenausmaß des Dienstbarkeitsbereiches aufgrund von geologischen oder sonstigen derzeit unbekanntem Gegebenheiten möglicherweise noch an solche Gegebenheiten angepasst werden muss und erklärt sich die Grundeigentümerin schon jetzt mit einer allfälligen Anpassung der Lage der zwei Reihen Niedrig-Energie-Steinschlagschutznetze an solche Gegebenheiten und somit mit einer nachträglichen Anpassung der Beilage ./A einverstanden.

Die Dienstbarkeitsberechtigte ist berechtigt eine Felssicherung zu errichten, ungestört zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu warten, zu erneuern und zu verbessern. Die Dienstbarkeitsberechtigte hat alle auf dem dienenden Grundstück vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen der Grundstückseigentümerin schonenden Weise vorzunehmen.

Die Dienstbarkeitsberechtigte kann ihre Rechte aufgrund dieses Vertrages durch ihre Mitarbeiter oder sonst von ihr ermächtigte Dritte wie Organe des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung ausüben, das betreffende Grundstück betreten und mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art befahren, Materialien und Baugeräte an- und abzuliefern sowie vorübergehend



lagern. Die Dienstbarkeitsberechtigte ist berechtigt Hindernisse wie Bäume, Äste, Strauchwerk, etc. zu entfernen, die den sicheren Bestand oder Betrieb der Felssicherungsanlage stören, hindern oder gefährden. Zu diesem Zweck ist die Dienstbarkeitsberechtigte nach Vorliegen allfälliger behördlicher Genehmigungen berechtigt auf eigene Kosten ersatzlos Schlägerungen in dem für die Errichtung erforderlichen Ausmaß auf den dienenden Grundstücken durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Vertragsparteien halten diesbezüglich fest und vereinbaren, dass das geschlägerte Holz im Eigentum der Grundeigentümerin verbleibt und auf einer von der Dienstbarkeitsberechtigten zur Verfügung gestellten Grundfläche bis zum Verkauf zwischengelagert wird. Demgegenüber verpflichtet sich die Grundeigentümerin gegenüber der Dienstbarkeitsberechtigten in Ausübung dieser Dienstbarkeit die Errichtung, den ungestörten Betrieb, die Überprüfung, die Instandhaltung, die Wartung, die Erneuerung und die Verbesserung der Felssicherungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen und die daraus folgenden Beeinträchtigungen, insbesondere betreffend die Nutzungsbeschränkungen für die Grundeigentümerin, zu dulden, und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Leistungsminderung, Störung oder sonstige Beeinträchtigung des Betriebes oder der Substanz der Felssicherungsanlage zur Folge haben könnte. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich insbesondere ohne schriftliche Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten auf dem Gelände, in dem die Steinschutzanlage angebracht ist, keine Veränderungen, Baumpflanzungen, Errichtungen von Bauwerken jeder Art oder Ablagerungen jeder Art vorzunehmen. Es besteht zwischen den Vertragsparteien dahingehend Einigkeit, dass die Felssicherungsanlage fest mit dem Grund und Boden verbunden ist und dauerhaft auf dem dienenden Grundstück verbleibt.

#### **DRITTENS**

##### **Entschädigung**

Der Grundstückseigentümerin gebührt für die nach diesem Vertrag gestattete Nutzung des Grundstückes kein Entgelt.

#### **VIERTENS**

##### **Verpflichtung**

Die Stadtgemeinde Mauern verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger:

- die Kosten des Rechtsgeschäftes (Notar, Grundbuchseintrag, usw.) zu tragen,
- alle während der Bauphase und auch beim späteren Betrieb eventuell anfallenden Flurschäden und sonstige von der Stadtgemeinde Mautern verursachte Schäden zu beheben oder nach den Richtlinien der NÖ Landeslandwirtschaftskammer zu ersetzen,
- dafür Sorge zu tragen, dass die durch Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Grundflächen nach Abschluss der Bauarbeiten in einem ordnungsgemäßen, soweit technisch möglich dem ursprünglichen Zustand nahekommenden Zustand, hinterlassen werden,
- für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Steinschlagschutznetze allein Sorge zu tragen und allfällige Kosten zu übernehmen,
- bei Objekten, deren Entfernung aus den Schutznetzen nur mit maschineller Unterstützung möglich ist, kommt für die anfallenden Kosten die Stadtgemeinde Mautern auf, eine Abklärung mit der Haftpflichtversicherung der Stadtgemeinde Mautern zur Kostendeckung wird durchgeführt.

Die Grundstückseigentümerin Roswitha Klemmer verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger:

- die laufende Kontrolle der Schutzeinrichtung zu übernehmen,
- kleinere Objekte (kleine Steine, Äste und sonstige Kleinteile als Eigenleistung aus den Schutzeinrichtungen zu entfernen,
- bei Objekten, deren Entfernung aus den Schutznetzen nur mit maschineller Unterstützung möglich ist, die Stadtgemeinde Mautern umgehend zu verständigen,
- für die Errichtung der beiden Steinschlagschutznetze einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von € 5.000,00 an die Stadtgemeinde Mautern zu entrichten. Der Kostenbeitrag wird nach der Fertigstellung der Anlage fällig.

## **FÜNFTENS**

### **Art der Nutzung**

Errichtung, Betrieb und Erhaltung einer Felssicherung in Form von zwei Reihen Niedrig-Energie-Steinschlagschutznetzen (Abrollschutz).

## **SECHSTENS**

### **Rechtsübergang**

Die Stadtgemeinde Mautern tritt mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss dieser Grunddienstbarkeit.

## **SIEBENTENS**

### **Aufsandung**

Frau Roswitha Klemmer erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der Liegenschaft Einlagezahl .86, EZ 380, Katastralgemeinde Mauternbach die Dienstbarkeit der Errichtung, der Duldung, des Betriebes, des Bestandes und der Erhaltung einer Felssicherung in Form von zwei Steinschlagschutznetzen auf dem Grundstück Nr. .86 zugunsten der Stadtgemeinde Mautern einverleibt werden kann.

## **ACHTENS**

### **Staatsbürgerschaft**

Frau Roswitha Klemmer versichert an Eidesstatt, dass sie österreichische Staatsbürgerin ist. Festgestellt wird, dass die Stadtgemeinde Mautern eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.

## **NEUNTENS**

### **Gebühren**

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Abgaben und Auslagen jeder Art trägt die Stadtgemeinde Mautern.

## **ZEHNTENS**

### **Schlussbestimmungen**

Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen und sämtliche Abweichungen von diesem Vertrag der Schriftform bedürfen. Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt die der Stadtgemeinde Mautern gehört. Frau Roswitha Klemmer erhält eine Vertragskopie.

Mautern, am 23. Juni 2022

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2022

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(H. Brustbauer)







Gebührenseltberechnung am:  
Gebühren: gebührenfrei  
an das Finanzamt für Gebühren und  
Verkehrssteuer entrichtet:  
Unterschrift des Verpächters:

**Gebühren- und meldepflichtig!**

## PACHTVERTRAG

**Verpächterin:** Stadtgemeinde Mautern an der Donau, vertreten durch Bürgermeister Brustbauer Heinrich, Rathausplatz 1, 3512 Mautern an der Donau

**Pächterin:** Christine Wittmann, geb.09.07.1949, wohnhaft in 3512 Mautern, Melker Straße 20/3/9

### **Erstens:**

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen: Verpachtet wird das Grundstück Nr. 575/2, EZ 84, KG Mautern, im Ausmaß von 570 m<sup>2</sup>, im Eigenbesitz der Stadtgemeinde Mautern an der Donau. Die Lage ist im beiliegenden Orthofoto im Maßstab 1:1000 ersichtlich.

### **Zweitens:**

Mitverpachtet ist die Bepflanzung, die auf dem verpachteten Grundstücksteil steht. Das Nutzungsrecht der Pächterin an der Bepflanzung wird mit diesem Pachtvertrag mit übertragen. Die Pächterin hat auch das Recht, die Bepflanzung auf eigene Kosten und Risiko zu entfernen. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen. Das Grundstück soll zur Aufstellung von Bienenstöcken genutzt werden.

### **Drittens:**

Der Pachtvertrag wird bis auf Widerruf auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt mit 01. Juli 2022. Pächterin und Verpächterin vereinbaren als Termin, zu welchem das Pachtverhältnis gekündigt werden kann, den 31.3., wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten einzuhalten ist.

### **Viertens:**

Der Pachtzins beträgt jährlich € 25,00 zuzüglich 20% Ust. Der Pachtzins ist innerhalb von zwei Wochen nach Vorschreibung des jeweiligen Jahres zu bezahlen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 (2020=100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jänner 2021 errechnete Indexzahl von 100,3.

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der damit verbundenen Zuschläge, trägt die Verpächterin.

### **Fünftens:**

Der Pächterin obliegt die ordentliche Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen auf eigene Kosten. Im Falle einer Neuauspflanzung durch die Pächterin dürfen nur heimische Gehölze und Bäume verwendet werden. Vor einer Neuauspflanzung ist das schriftliche Einverständnis der Verpächterin einzuholen. Die Kosten für eine eventuelle Bepflanzung trägt alleine die Pächterin. Im Falle einer Auspflanzung von Nutzpflanzen (Obstbäume, etc.) kann der Pachtzins durch die Verpächterin neu festgelegt werden.

### **Sechstens:**

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt die Pächterin zur Gänze.

### **Siebtens:**

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, je eine Ausfertigung erhalten Pächterin und Verpächterin.

Mautern, am 23. Juni 2022

Für die Verpächterin:

.....  
(Bgm. H. Brustbauer)

.....  
(Pächterin: Christine Wittmann)

.....  
(StR Ing. M. Hofbauer)

.....  
(GR A. Brustbauer)

.....  
(GR M. Maissner)

BEILAGE 4E<sup>k</sup>

**MAUTERN**  
AN DER DONAU  
Stadtgemeinde

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)  
gattinger@mautern-donau.gv.at  
Aktenzahl: 612/2022/1

Mautern, 23. Juni 2022

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2022, TOP 13 beschlossen:

Im Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH aus Krems vom 30. März 2022, mit der GZ 52804 sind folgende, unentgeltliche Grundabtretungen dargestellt:

Das Trennstück Nr. 1 soll von der Parzelle Nr. 166/2, EZ. 160 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 2 soll von der Parzelle Nr. 166/1, EZ. 159 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 3 soll von der Parzelle Nr. 164/2, EZ. 51 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 4 soll von der Parzelle Nr. 164/3, EZ. 107 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 5 soll von der Parzelle Nr. 163/7, EZ. 108 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 6 soll von der Parzelle Nr. 163/6, EZ. 39 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 7 soll von der Parzelle Nr. 163/5, EZ. 82 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 8 soll von der Parzelle Nr. 163/4, EZ. 146 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 9 soll von der Parzelle Nr. 163/3, EZ. 146 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 10 soll von der Parzelle Nr. 163/2, EZ. 424 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 11 soll von der Parzelle Nr. 163/13, EZ. 542 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 12 soll von der Parzelle Nr. 162/2, EZ. 323 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 13 soll von der Parzelle Nr. 161/2, EZ. 323 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.  
Das Trennstück Nr. 14 soll von der Parzelle Nr. 159/2, EZ. 31 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.

Stadtgemeinde Mautern an der Donau  
Rathausplatz 1, 3512 Mautern  
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12  
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems  
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE

Kremser Bank AG  
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX

DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at

Das Trennstück Nr. 15 soll von der Parzelle Nr. 290/3, EZ. 521 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.

Das Trennstück Nr. 16 soll von der Parzelle Nr. 164/4, EZ. 518 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.

Das Trennstück Nr. 17 soll von der Parzelle Nr. 163/8, EZ. 417 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.

Das Trennstück Nr. 18 soll von der Parzelle Nr. 163/17, EZ. 518 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.

Das Trennstück Nr. 19 soll von der Parzelle Nr. 163/10, EZ. 233 der KG. 12163 Mauternbach abgetrennt und in die Parzelle Nr. 168/1, EZ 573 der KG. 12163 Mauternbach einverleibt werden.

Die Trennstücke Nr. 1 bis 19, die im Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH aus Krems vom 30. März 2022, GZ. 52804 dargestellt sind, sollen im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des genannten Teilungsplanes in das öffentliche Gut gewidmet werden.

Die genannte Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Kundmachung und liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Mautern während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach §15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 27. Juni 2022

Abgenommen am: 12. Juli 2022

Stadtgemeinde Mautern an der Donau  
Rathausplatz 1, 3512 Mautern  
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12  
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Ralffelsenbank Krems  
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE

Kremsner Bank AG  
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX

DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at

BEILAGE u F<sup>u</sup>

Stadtgemeinde Mautern a. D. Bezirk Krems					
Eing. 13. JUNI 2022					
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
				1 0	

## Einladung zur Angebotsabgabe

Für den Auftrag: Stellplätze Badeteich

---



## 1. Information zum Vergabeverfahren

<b>Auftraggeber:</b>	Stadtgemeinde Mautern an der Donau
<b>Kontaktstelle für nähere Auskünfte:</b>	Stadtgemeinde Mautern an der Donau Tel.: +43 (2732) 83 151
<b>Verfahrensart und Anwendungsbereich:</b>	Direktvergabe nach dem BVergG 2018
<b>Auftragsart:</b>	Dienstleistungsauftrag
<b>Verfahrensabwicklung:</b>	Per Email: stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at
<b>Ende der Angebotsfrist:</b>	<b>Freitag, 19. August 2022</b>

## 2. Generelle Angaben des Bieters:

<b>Firmenname und Anschrift</b>	
<b>Rücksprachen und Korrespondenz sind mit folgendem Vertreter zu führen (Name, Anschrift, Tel.-Nr., Email)</b>	
<b>Firmenbuch-Nr.:</b>	
<b>UID-Nr.:</b>	

## 3. Rechtliche Grundlage und gewähltes Verfahren

Die Vergabe zur gegenständlichen Leistung erfolgt gemäß § 46 BVergG 2018 in Form einer Direktvergabe. Ihr Angebot ist auf Grundlage der vorliegenden Unterlage zu erstellen. Die AuftraggeberIn behält sich vor, im Bedarfsfall ein Hearing durchzuführen.

#### **4. Leistungsbeschreibung**

Die Stadtgemeinde Mautern möchte Stellplätze für Wohnmobile in der dafür gewidmeten Zone am Freizeitgelände „Badeteich Mautern“ errichten.

Für ein entstehendes, positives Gesamtkonzept ist die professionelle Betreuung der Stellplätze inkl. die Bewirtschaftung des Teichbuffets und die Betreuung des Badeteichareals nötig, um auch die Abwicklung der Sanitären Grundversorgung für alle Gäste (Badegäste, Stellplatznutzer und Gäste der Gastronomie) zu gewährleisten. Die Stellplätze werden seitens der Stadtgemeinde Mautern gemäß den Vorgaben des Pächters befestigt und die unterirdische Infrastruktur hergestellt. Die weitere bauliche Ausgestaltung (Zutritts- Abrechnungssystem, etc.) ist im Betriebskonzept des Pächters darzustellen und die Kosten sind zu übernehmen. Weiters sind die Vermarktungs- und Werbemaßnahmen, die betriebliche Abwicklung und Betreuung des Gesamtareals im Betriebskonzept zu beschreiben.

#### **5. Anforderungen an das Angebot**

Das Angebot ist zumindest gemäß folgenden Vorgaben zu erstellen:

- Name und Geschäftssitz des Unternehmens inkl. Email-Adresse, an die rechtsverbindliche Nachrichten gesendet werden können.
- Leistungsumfang:
  - Plan/Aufteilung/Anordnung für Stellplätze/Einrichtungen
  - Detailliertes Konzeptpapier für Stellplätze inkl. Betreiberkonzept des Teichbuffet
  - Angebot für Pachthöhe (Fix-,/ Umsatzpacht), etc.
  - Anzahl und Preiskalkulation der Stellplätze (Preis pro Stellplatz und Nacht)

#### **6. Zeitrahmen**

- Die Ausschreibung findet im Zeitraum von Montag, den 4. Juli bis Freitag, den 19. August. 2022.
- Abgabe aller zugehörigen Unterlagen und Nachweise,
  - per Email an [stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at](mailto:stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at) oder
  - postalisch an: Stadtgemeinde Mautern an der Donau, Rathausplatz 1, 3512 Mautern

- Die Angebote werden in der nächsten nachfolgenden Gemeinderatssitzung besprochen und der Zuschlag beschlossen.
- Die Umsetzung des Projektes startet mit Ende 2022.

## **7. Eignungsanforderungen an den Bieter**

Der Bieter bestätigt durch die Unterzeichnung der Erklärung sowie durch Angabe seiner Befugnis/Befugnisse im Punkt 8, dass er über die für die gegenständliche Leistung erforderliche Eignung und Berechtigung aus technischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verfügt.

Eine Anführung von bisher durchgeführten Referenzprojekten, ist für die Stadtgemeinde Mautern wünschenswert.

## **8. Eigenerklärung des Bieters**

Ich /Wir

erkläre(n) ausdrücklich, dass (Eigenerklärung)

- wir zur Durchführung der zu vergebenden Leistung befugt und leistungsfähig sind;
- unsere berufliche Zuverlässigkeit gegeben ist;
- wir die in diesen Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bestimmungen ohne Einschränkungen anerkennen;
- wir die Angaben in diesen Ausschreibungsunterlagen wahrheitsgetreu vorgenommen haben.